

Geschäftsordnung des TSV 1899 Gertenbach e.V. für Mitgliederversammlungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der TSV 1899 Gertenbach e.V. gibt sich zur Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Vereinssatzung und zu deren Konkretisierung diese Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

§ 2 Einberufung

Die Einberufungsformalitäten für die Mitgliederversammlung sind in der Satzung geregelt.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Der 1. Vorsitzende eröffnet als Versammlungsleiter die Versammlungen, er leitet und schließt diese.
- (2) Bei Verhinderung des Versammlungsleiters wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin persönlich betreffen.
- (3) Der Versammlungsleiter kann eine Person beauftragen, ihn bei der Leitung der Sitzung zu unterstützen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
- (5) Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragter/Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt.
- (6) Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der/die Versammlungsleiter kann während der Sitzung eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 4 Worterteilung und Rednerfolge

- (7) Bei mehreren Wortmeldungen stellt der Versammlungsleiter oder die von ihm beauftragte Person eine Rednerliste auf. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (8) Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste. Der Versammlungsleiter kann die gestattete Redezeit der Rednerinnen und Redner begrenzen, wobei auf Gleichbehandlung zu achten ist.
- (9) Teilnehmer/innen einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- (10) Berichterstatter/innen und Antragsteller/innen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
- (11) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 5 Anträge

- (1) Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.

- (2) Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- (3) Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen des §12 der Satzung.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.
- (2) Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern beschlossen werden.
- (4) Alle Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 7 Wahlen

- (1) Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie müssen bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt den/die Wahlleiter/in, der/die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters/ einer Versammlungsleiterin hat.
- (4) Die Prüfung des/der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten/Kandidatin auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein/e abwesende/r kann gewählt werden, wenn dem/der Wahlleiter/in vor der Abstimmung deren/dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.
- (5) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.
- (6) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.
- (7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

§ 8 Protokolle

- (5) Protokolle sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (6) Protokolle werden den Versammlungsteilnehmern über die Homepage des TSV Gertenbach zur Verfügung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am _____ in Gertenbach beschlossen.